

Satzung des Vereins Kuckucksmarkt Braach e.V.

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Kuckucksmarkt Braach e.V.“ Er hat seinen Sitz in Rotenburg an der Fulda, Stadtteil Braach. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur, der Landschafts- und Denkmalpflege, die Förderung des ländlichen Brauchtums, die Förderung der altüberlieferten Handwerke, die Förderung des Gemeinwesens im Stadtteil Braach, die Förderung der übergeordneten Vereinszusammenarbeit aller gemeinnützigen Vereine, die Förderung von ländlichen Markttagen und Brauchtumsausstellungen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Organisation und Abwicklung von Markttagen in Eigenverantwortung. Dazu gehören alle im Zusammenhang stehenden Abstimmungen und das Einholen aller Genehmigungen bei den Behörden und Beschlussgremien der politischen Gemeinde. Die finanziellen Transaktionen der Markttag wickelt der Verein ab.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Eventuell erwirtschaftete Gewinne aus der Abwicklung der Markttag sind zur Ausgestaltung des Dorfplatzes „Kuckucksmarkt“, der angrenzenden Dorfpforten und zur Bewerbung des Marktens zu verwenden. Gesetzes Ziel des Vereins ist somit die Förderung der Gemeinschaft der Bürger des Stadtteils Braach.

Während der Markttag übt der Verein das Hausrecht auf der gesamten Marktfläche aus. Der Verein ist berechtigt, Anbieter und Gäste zuzulassen oder aus gegebenem Anlass des Marktes zu verweisen. Der Verein vergibt die Standplätze an die Anbieter.

§3

Verwendung der Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Auslagenvergütungen begünstigt werden. Der Vorstand ist ermächtigt Personal zu vergüteten Arbeitseinsätzen in den vereinseigenen Ständen und Außerhalb zur Sicherung des Ablaufs des Marktgeschehens heranzuziehen oder über einen Mini-Job zu beschäftigen. Im Falle des Mini-Jobs wird ein Arbeitsvertrag erstellt, der seitens des Kuckucksmarkt Braach e.V. (Arbeitgeber) durch die/den Vorsitzende(n) oder der/dem 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Bei Personen unter 18 Jahren muss der schriftliche Aufnahmeantrag von einem Erziehungsberechtigten gestellt werden. Die Aufnahme in den Verein erfolgt über einen schriftlichen Aufnahmeantrag. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen einen ablehnenden Antragsbescheid, der mit Begründung zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitgliedes
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnbescheides drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied per Einschreiben mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.

Macht des Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch, oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§6 Mitgliedsbeiträge und andere einzufordernde Leistungen

Der Verein erhebt von den Mitgliedern Beiträge. Die Beiträge werden als Jahresbeiträge eingefordert; die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Beitragserhöhungen müssen der Höhe nach mit den Einladungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung angekündigt werden. Neben den Vereinsbeiträgen sind die Mitglieder verpflichtet, unentgeltliche Arbeitsstunden zu leisten. Die Anzahl der unentgeltlichen Arbeitsstunden pro Jahr wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Sind die geforderten Arbeitsstunden von einem Mitglied nicht gänzlich geleistet, sind sie finanziell an den Verein abzugelten. Die Höhe der Abgeltung wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Jährlich erfolgt eine Mitteilung an die Mitglieder über die geleisteten oder abzugeltenden Arbeitsstunden.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus sieben Personen.

- Dem/Der Vorsitzenden
- Dem/Der stellvertretenden Vorsitzenden
- Dem/Der Kassierer(in)
- Dem/Der Schriftführer(in)
- Drei Anbieter/innen (die Anbieter wählen diese Personen)

Der/Die Vorsitzende soll den Wohnsitz in Braach haben. Findet sich hier kein Bewerber oder keine Bewerberin kann auch ein Bewerber oder eine Bewerberin aus dem Stadtgebiet Rotenburg a. d. Fulda gewählt werden.

Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Der/Die Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in vertreten den Verein nach aussen und sind einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.

§9 Die Zuständigkeiten des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichtes
5. Erstellen, Ausführung und Überwachung der Marktordnung im Verhältnis zu den Anbietern
6. Erheben der Standgelder
7. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
8. Abschluß von Verträgen mit den Anbietern, Lieferanten und Akteuren im Rahmenprogramm.

§10 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer werden einzeln gewählt. Die Vertreter der Anbieter werden ausschliesslich von den Anbietern gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus so ist ein Ersatzmitglied zu wählen bzw. zu benennen.

§11 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden schriftlich in Papierform, elektronischen Medien oder fernmündlich einberufen werden.

Es ist eine Einberufungszeit von einer Woche einzuhalten, in begründeten Einzelfällen verkürzt sich die Einladungszeit auf zwei Tage. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder Stellvertreter/in anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende des Vorstandes, bei dessen Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Schriftführer und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Das Protokoll soll in der nächsten Sitzung verlesen und genehmigt werden.

Widersprüche sind sofort nach dem Verlesen festzustellen und durch erneute Beschlussfassung zu bestätigen oder zu berichtigen.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§12 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch des Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstande; Entlastung des Vorstandes.
2. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages;
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereines;
5. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern
7. Beschlussfassung über die Marktordnung.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§13 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§14 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Es ist eine Anwesenheitsliste zu erstellen.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Der Protokollführer wird von der Mitgliederversammlung gewählt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden. Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet,

innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit vier Fünftel der Stimmen der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Für Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer sowie einem weiteren Mitglied, welches zu Beginn der Sitzung durch den Versammlungsleiter benannt wird, zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- die Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- die Zahl der erschienenen Mitglieder
- die Tagesordnung
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung

Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§15

Nachträglich Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen, wenn die Mitgliederversammlung die Ergänzung der Tagesordnung beschließt. Zur Annahme des Antrages ist ein Mehrheit von drei Vierteln der Abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§16

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss mindestens eine Woche vorher einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11, 12, 13 und 14 entsprechend.

§17

Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitglieder-versammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird, oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rotenburg, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Stadtteil Braach zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 20.01.1994 errichtet und durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 09.11.1995, 09.11.2001, 19.05.2017 und 10.05.2019 geändert.

Rotenburg-Braach, 10.05.2019

Hartmut Freitag
Vorsitzender

Hendrik Gerlich
2. Vorsitzender